

biaround

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für gewerbliche Kunden

Stand: Juni 2026

biaround, Inhaber Robin Englmann

Ingolstadt, Bayern

E-Mail: robin.englmann@biaround.de | Web: www.biaround.de

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen biaround, Inhaber Robin Englmann, Ingolstadt (nachfolgend 'biaround') und ihren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

(2) biaround erbringt folgende Leistungen:

- Digitalisierungsservice: Schlüsselfertige Erfassung, Klassifizierung und Strukturierung analoger Anlagendokumentation sowie physische Installation digitaler Identifikationsmittel (z. B. QR-Codes);
- SaaS-Plattform (nachfolgend 'die Plattform'): Bereitstellung der cloudbasierten Wissensdatenbank, Asset- und Ticket-Management-Plattform als Software-as-a-Service in verschiedenen Leistungspaketen; biaround vertreibt die Plattform derzeit unter dem Produktnamen 'Collector', behält sich jedoch Änderungen der Produktbezeichnung bei unverändert fortbestehenden Leistungspflichten vor;
- KI-Agent und automatisierte Workflows (nachfolgend 'der KI-Agent'): Bereitstellung eines KI-gestützten Automatisierungsagenten zur selbstständigen Übernahme von Koordinations- und Instandhaltungsworkflows als optionale Zusatzleistung; biaround vertreibt diesen derzeit unter dem Produktnamen 'Kitt', behält sich Änderungen der Bezeichnung bei unverändert fortbestehenden Leistungspflichten vor;
- Beratung und Prozessanalyse: Analyse und Optimierung von Betriebs-, Instandhaltungs- und Wissensmanagementprozessen;
- Schulungen und Workshops: Präsenz- und Online-Schulungen zur Nutzung der biaround-Plattform sowie zu KI-gestützten Arbeitsmethoden und Prozessdigitalisierung;
- Change-Management-Begleitung: Unterstützung bei der organisatorischen Einführung digitaler Systeme;

- Technische Integration: Anbindung der Plattform an bestehende Systeme (z. B. Microsoft 365, ERP, APIs).

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, biaround stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) Diese AGB gelten als Rahmenwerk für alle Einzelleistungen. Soweit Individualvereinbarungen oder Leistungsverzeichnisse diesen AGB widersprechen, gehen die Individualvereinbarungen vor.

§ 2 Vertragsschluss und Leistungsbeschreibung

(1) Angebote von biaround sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Der Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung durch biaround, oder
- beiderseitige Unterzeichnung eines Projekt-, SaaS- oder Schulungsvertrages.

(3) Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Projektangebot, dem Leistungsverzeichnis oder dem SaaS-Abonnementvertrag. Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt).

(4) biaround ist berechtigt, Teilleistungen durch qualifizierte Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen, sofern die Qualität und die Geheimhaltungspflichten gewährleistet sind.

(5) Pilotprojekte und Testphasen: Vereinbaren die Parteien eine zeitlich befristete Pilot- oder Testphase, gelten hierfür die im Pilotvertrag festgelegten Sonderkonditionen. Während einer Pilotphase besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit oder auf Weiterentwicklung einzelner Funktionen. Nach Ablauf der Pilotphase steht es beiden Parteien frei, einen regulären Vertrag zu schließen; eine automatische Verlängerung findet nicht statt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt alle für die Projektdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ansprechpartner und Räumlichkeiten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Der Kunde benennt einen verantwortlichen Projektansprechpartner, der zur Entgegennahme und Erteilung von Weisungen bevollmächtigt ist.

(3) Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund fehlender oder unvollständiger Mitwirkung des Kunden, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend. Etwaige Mehrkosten, die durch die Verzögerung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Der Kunde ist bei Digitalisierungsleistungen und Softwareprojekten verpflichtet:

- Testdaten sowie Zugang zu relevanten Dokumenten, Maschinen und Anlagen rechtzeitig bereitzustellen;
- Arbeitsergebnisse vor Abnahme sorgfältig zu prüfen und Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
- die regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherung seiner Systeme eigenverantwortlich sicherzustellen.

(5) Für Schulungen und Workshops stellt der Kunde geeignete Räumlichkeiten, technische Ausrüstung (Beamer, Internetverbindung) und die Verfügbarkeit der zu schulenden Mitarbeiter sicher, sofern die Schulung beim Kunden stattfindet.

§ 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Meilensteinregelung

(1) biaround bietet folgende Vergütungsmodelle an:

- Festpreisangebote für abgegrenzte Projekte (Digitalisierungsservice, Beratungsprojekte, Implementierungen);
- Zeit- und Materialabrechnungen (Tages- oder Stundensätze) für offene Leistungsumfänge;
- Monatliche oder jährliche Abonnementgebühren für die Plattform und den KI-Agenten;
- Pauschalpreise für Schulungen und Workshops.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gilt für Projektleistungen: 50 % der vereinbarten Vergütung bei Projektstart, 50 % nach Abschluss des letzten Meilensteins bzw. nach Projektabnahme.

(3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Zahlungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist biaround berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu berechnen sowie eine Mahnpauschale von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.

(5) Reisekosten, Spesen und Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß den im Angebot genannten Konditionen abgerechnet. Reisezeiten werden ab einer Fahrtzeit von mehr als 60 Minuten (einfache Strecke) anteilig nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

(6) biaround behält sich vor, Abonnementspreise einmal jährlich, erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss, um bis zu 5 % anzupassen. Die Anpassung wird dem Kunden mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen.

(7) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests)

(1) Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss werden von biaround geprüft und dem Kunden in Form eines Nachtragsangebots schriftlich unterbreitet.

(2) Die Durchführung von Änderungen erfolgt erst nach schriftlicher Freigabe durch den Kunden. Zeit- und Vergütungsänderungen werden in einem Änderungsprotokoll dokumentiert und von beiden Parteien gegengezeichnet.

(3) biaround ist nicht verpflichtet, Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs zu erbringen, auch wenn der Kunde sie für notwendig erachtet, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, die nach dem Vertragszweck offensichtlich erforderlich sind.

§ 6 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und Software

- (1) biaround räumt dem Kunden nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den im Rahmen des Projekts erstellten, individuellen Arbeitsergebnissen (Konzepte, Dokumentationen, Schulungsmaterialien) ein. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Vertragszweck beschränkt.
- (2) Alle Urheber-, Marken- und Schutzrechte an der Plattform, dem KI-Agenten, den zugrundeliegenden Methoden, Algorithmen, Softwarearchitekturen sowie an standardisierten Konzepten und Vorlagen verbleiben ausschließlich bei biaround.
- (3) Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von biaround.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software (Plattform und KI-Agent) zu dekompilem, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder anderweitig den Quellcode zu ermitteln, soweit dies nicht durch zwingendes Recht erlaubt ist.
- (5) Schulungsmaterialien, die biaround im Rahmen von Workshops und Schulungen übergibt, darf der Kunde intern für den Schulungszweck nutzen; eine Weitergabe an Dritte oder eine kommerzielle Nutzung ist untersagt.

§ 7 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrags bekannt werdenden vertraulichen Informationen – insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Daten, Kundenlisten, Preise und Strategien – streng vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiterzugeben noch für eigene, nicht vertragsgegenständliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Als vertraulich gelten alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Ausgenommen sind Informationen, die dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren, öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt werden.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung.
- (4) biaround verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO (EU) 2016/679 und des BDSG. Die Datenschutzerklärung von biaround ist auf www.biaround.de abrufbar.
- (5) Soweit biaround im Rahmen des Vertrages personenbezogene Daten des Kunden als Auftragsverarbeiter verarbeitet (insbesondere im Rahmen des Plattformbetriebs), wird eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen, die Gegenstand eines verbindlichen Anhangs zum Vertrag wird.
- (6) biaround betreibt die Plattform und den KI-Agenten ausschließlich auf DSGVO-konformen Servern in Deutschland. Ein Wechsel des Rechenzentrumsbetreibers innerhalb Deutschlands bleibt vorbehalten, sofern das Datenschutzniveau gewahrt bleibt. Eine Datenverarbeitung außerhalb der EU findet nicht statt, es sei denn, der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu. Auf Wunsch des Kunden kann die Plattform als On-Premise-Installation auf kundeneigener Infrastruktur betrieben werden; hierfür gelten gesonderte vertragliche Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Wartung, Updates und Verfügbarkeit.
- (7) Kundendaten werden mandantengetrennt und isoliert verarbeitet. Eine Verwendung von Kundendaten zur Verbesserung von KI-Modellen erfolgt ausschließlich in anonymisierter, nicht personenbeziehbarer Form und nur, soweit der Kunde dem in der AVV oder gesondert zugestimmt hat.

§ 8 Haftung und Gewährleistung

(1) Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen sind AGB-rechtlich vereinbarte Beschränkungen der vertraglichen Haftung zwischen Unternehmern gemäß §§ 305 ff. BGB. biaround haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet biaround nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, der bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung erkennbar war.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von biaround, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei der Verletzung von Datenschutzvorschriften (Art. 82 DSGVO bleibt unberührt).

(4) Besonderer Haftungsausschluss für KI-generierte Inhalte: Der KI-Agent sowie die KI-gestützte Wissensdatenbank der Plattform erzeugen Ausgaben auf Basis maschinellen Lernens. biaround übernimmt keine Garantie für die vollständige Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität KI-generierter Antworten, Lösungsvorschläge oder Empfehlungen. Der Kunde ist verpflichtet, KI-generierte Ausgaben vor ihrer operativen Anwendung – insbesondere bei sicherheits- oder haftungsrelevanten Entscheidungen (z. B. Maschinenwartung, Ersatzteilauswahl) – durch qualifiziertes Fachpersonal zu prüfen und freizugeben. biaround haftet nicht für Schäden, die aus der unkritischen Übernahme KI-generierter Inhalte ohne menschliche Validierung entstehen.

(5) biaround haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden, soweit die Haftungsbeschränkungen in den vorstehenden Absätzen nicht entgegenstehen.

(6) Für Beratungsleistungen und Schulungen bestehen Gewährleistungsrechte nur, wenn die vereinbarten Leistungsergebnisse nachweislich nicht dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen und biaround eine angemessene Nachbesserungsfrist von mindestens 14 Tagen erfolglos verstrichen ist. Schulungserfolge (tatsächliche Lernfortschritte der Teilnehmer) sind kein geschuldetes Ergebnis, sondern hängen von der Mitarbeit und Motivation der Teilnehmer ab.

(7) Die Haftung von biaround für Datenverlust beschränkt sich auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

(8) Öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder Anpreisungen von biaround (z. B. auf der Website, in Prospekten oder Präsentationen) stellen keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar. Garantien sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart wurden.

§ 9 Besondere Regelungen für die Plattform und den KI-Agenten (SaaS-Leistungen)

9.1 Leistungsgegenstand und Nutzungsrecht

(1) biaround stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit den Zugriff auf die Plattform und, soweit vereinbart, den KI-Agenten über eine passwortgeschützte Online-Schnittstelle bereit. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht.

(2) Die Nutzung ist auf die im Abonnementvertrag festgelegte Anzahl von Nutzern (Named Users) beschränkt. Eine Weitergabe von Zugangsdaten an nicht autorisierte Personen ist untersagt.

9.2 Verfügbarkeit und Wartung

(3) biaround bemüht sich um eine Verfügbarkeit der Plattform von mindestens 98,0 % im Jahresmittel, gemessen als Quotient aus tatsächlicher und maximaler Betriebszeit, abzüglich geplanter Wartungsfenster.

(4) Geplante Wartungsarbeiten werden dem Kunden mindestens 48 Stunden im Voraus per E-Mail oder In-App-Benachrichtigung mitgeteilt. Wartungsarbeiten werden soweit möglich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 07:00–18:00 Uhr MEZ) durchgeführt.

(5) biaround ist berechtigt, die Software jederzeit zu aktualisieren, weiterzuentwickeln und anzupassen, sofern dadurch die vertraglich geschuldeten Kernfunktionen nicht wesentlich eingeschränkt werden. Wesentliche Funktionsänderungen werden dem Kunden mindestens 4 Wochen im Voraus mitgeteilt.

(6) biaround übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Sicherheit oder Leistungsfähigkeit der Internetverbindung oder IT-Infrastruktur des Kunden.

9.3 Datensicherung und Datenexport

(7) biaround führt tägliche Backups der Kundendaten durch. Die Backups werden für mindestens 30 Tage aufbewahrt.

(8) Der Kunde hat das Recht, seine Daten jederzeit in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z. B. CSV, JSON) zu exportieren. biaround stellt auf Anfrage eine Export-Funktion zur Verfügung oder liefert die Daten innerhalb von 14 Werktagen nach schriftlicher Anforderung.

9.4 Laufzeit und Kündigung des SaaS-Vertrags

(9) SaaS-Abonnements werden für die im Vertrag vereinbarte Mindestlaufzeit (in der Regel 12 Monate) abgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

(10) Abonnements ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(11) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch biaround liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Zahlungsverzug gerät oder gegen wesentliche Nutzungsbedingungen verstößt.

9.5 Datenlöschung nach Vertragsende

(12) Nach Beendigung des SaaS-Vertrags werden die gespeicherten Kundendaten nach einer Nachlaufzeit von 30 Tagen endgültig und unwiderruflich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. biaround weist den Kunden rechtzeitig auf das bevorstehende Löschedatum hin. Dem Kunden obliegt es, seine Daten vor Vertragsende selbst zu exportieren.

§ 10 Besondere Regelungen für den Digitalisierungsservice

- (1) Der Digitalisierungsservice von biaround umfasst die Erfassung und Klassifizierung analoger und digitaler Anlagendokumentation, die Verknüpfung von Assets mit Ersatzteilen und Dokumenten sowie die Installation physischer Identifikationsmittel (z. B. QR-Codes) an Maschinen und Anlagen.
- (2) Der Umfang der zu digitalisierenden Dokumente und Anlagen wird im Projektangebot verbindlich festgelegt. Änderungen des Umfangs nach Vertragsschluss gelten als Change Request gemäß § 5.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, alle relevanten Dokumente (Betriebsanleitungen, Schaltpläne, Wartungspläne, Ersatzteillisten) vollständig und in lesbarer Qualität zur Verfügung zu stellen. biaround haftet nicht für Fehler oder Unvollständigkeiten, die auf unvollständige oder fehlerhafte Ausgangsdokumente des Kunden zurückzuführen sind.
- (4) Die Abnahme des Digitalisierungsservices erfolgt nach Fertigstellung durch den Kunden innerhalb von 10 Werktagen. Werden keine Mängel innerhalb dieser Frist gemeldet, gilt die Leistung als abgenommen.
- (5) Der Kunde ist für die Richtigkeit der Informationen auf physischen Anlagenschildern und in überlassenen Dokumenten verantwortlich. biaround übernimmt keine technische Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der digitalisierten Inhalte.

§ 11 Besondere Regelungen für Schulungen und Workshops

- (1) biaround bietet Schulungen und Workshops zu folgenden Themenbereichen an:
 - Nutzung der Plattform und des KI-Agenten;
 - KI-gestützte Arbeitsmethoden in Instandhaltung und Produktion;
 - Prozessdigitalisierung und digitales Wissensmanagement;
 - Change-Management bei der Einführung digitaler Systeme.
- (2) Schulungen können als Präsenzveranstaltung beim Kunden, in Räumlichkeiten von biaround oder als Online-Schulung (Webinar/Video-Call) durchgeführt werden.
- (3) Teilnehmeranzahl und Schulungsort werden im Angebot verbindlich festgelegt. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl berechtigt nicht zu einer nachträglichen Preisminderung, sofern biaround die Schulung für die vereinbarte Anzahl vorbereitet hat.
- (4) Absagen oder Verschiebungen durch den Kunden: Bei Absage oder Verschiebung einer gebuchten Schulung entstehen folgende Stornogebühren:
 - bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin: keine Stornogebühr;
 - zwischen 7 und 14 Tagen vor dem Termin: 50 % der vereinbarten Vergütung;
 - weniger als 7 Tage vor dem Termin oder Nichterscheinen: 100 % der vereinbarten Vergütung.
- (5) biaround ist berechtigt, Schulungstermine bei Ausfall des Referenten oder aus anderen nicht zu vertretenden Gründen zu verschieben. In diesem Fall wird dem Kunden unverzüglich ein Ersatztermin angeboten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern biaround die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.
- (6) Schulungserfolge sind kein garantiertes Ergebnis. biaround schuldet eine fachgerechte, praxisnahe Durchführung der Schulung, nicht jedoch einen bestimmten Lernerfolg der Teilnehmer.
- (7) Für KI-Schulungen gilt: biaround weist ausdrücklich darauf hin, dass KI-Technologien sich schnell weiterentwickeln und Schulungsinhalte entsprechend aktualisiert werden. biaround übernimmt keine

Gewährleistung dafür, dass die in einer Schulung vermittelten KI-Methoden nach Ablauf von mehr als 12 Monaten noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 12 Laufzeit, Kündigung und Vertragsende (Projektverträge)

(1) Projektverträge (Beratung, Digitalisierungsservice, Implementierung) enden mit der vollständigen Erbringung und Abnahme der vereinbarten Leistungen.

(2) Beide Parteien können einen Projektvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt oder eröffnet wird.

(3) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund (freie Kündigung) werden bereits erbrachte Leistungen und bis dahin entstandene Kosten vollständig in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist biaround berechtigt, eine Ausfallvergütung für die aufgewendete Planungszeit in Höhe von 20 % der noch ausstehenden Restvergütung zu berechnen.

(4) Wird ein Projektvertrag durch biaround aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 13 Höhere Gewalt (Force Majeure)

(1) Höhere Gewalt ist ein außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe bei Dritten, großflächige Ausfälle von Strom-, Telekommunikations- oder Cloud-Infrastruktur sowie Cyberangriffe auf kritische Systeme, die trotz angemessener Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht abgewehrt werden konnten.

(2) Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von ihren Leistungspflichten frei, ohne dass dies eine Pflichtverletzung darstellt. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Vergütungsansprüche für nachweislich nicht erbrachte SaaS-Leistungen entfallen anteilig für die Dauer der Störung.

(3) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Ende des Ereignisses und ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die Auswirkungen zu begrenzen.

(4) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage ununterbrochen an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen. Bereits erbrachte Leistungen werden anteilig abgerechnet; weitergehende Ansprüche wegen der auf höherer Gewalt beruhenden Nichterfüllung bestehen nicht.

§ 14 Konformität mit dem EU AI Act und regulatorische Hinweise

(1) biaround gestaltet seine KI-gestützten Leistungen (Plattform und KI-Agent) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU AI Act). Die eingesetzten KI-Systeme sind auf 'Human-in-the-Loop'-Prinzipien ausgelegt: Jede KI-generierte Ausgabe wird mit Quellenangabe aus der hinterlegten Dokumentation verifiziert und erfordert eine menschliche Freigabe vor der operativen Umsetzung.

(2) Der Kunde ist als Betreiber der eingesetzten KI-Systeme im Sinne des EU AI Acts für die ordnungsgemäße Nutzung und Aufsicht der KI-Systeme in seinem Betrieb verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung einer qualifizierten menschlichen Überprüfung sicherheitsrelevanter KI-Ausgaben.

(3) biaround stellt dem Kunden auf Anfrage die erforderliche technische Dokumentation der KI-Systeme zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten des Kunden aus dem EU AI Act erforderlich ist.

(4) Sofern der Kunde die Plattform oder den KI-Agenten in einem Bereich einsetzt, der nach EU AI Act als Hochrisiko-KI-Anwendung einzustufen ist, hat der Kunde biaround darüber unverzüglich zu informieren. Gemeinsam werden dann die notwendigen Maßnahmen zur Compliance abgestimmt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie aller auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. E-Mail genügt der Schriftform im Sinne dieser Regelung.

(2) biaround ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Änderungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung schriftlich, gelten die geänderten AGB als angenommen. biaround weist den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf diesen Widerspruchsmechanismus hin. Im Fall des fristgemäßen Widerspruchs können beide Parteien den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von biaround in Ingolstadt. biaround ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(6) biaround ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit, da sich diese AGB ausschließlich an Unternehmer richten.

(7) Unternehmensangaben: biaround wird als Einzelunternehmen geführt. Verantwortlicher im Sinne des Gewerberechts ist Robin Englmann, Ingolstadt. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nach Erteilung auf www.biaround.de veröffentlicht. biaround ist nicht im Handelsregister eingetragen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen einer Eintragungspflicht nicht erfüllt sind.